

FAQ zum IHK-Beitrag - coburg.ihk.de window.addEventListener("load", function(){ window.cookieconsent.initialise({ "palette": { "popup": { "background": "#edeff5", "text": "#838391" }, "button": { "background": "#023a82" } }, "theme": "classic", "content": { "message": "Cookies helfen uns bei der Bereitstellung unserer Dienste. Durch die Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen. \n\n", "dismiss": "Ok!", "link": "Datenschutz", "href": "https://www.coburg.ihk.de/273-0-Datenschutz.html" }, "position": "top", "static": true }));



Anworten auf häufige Fragen zum IHK-Beitrag:

Was bedeutet Beitragspflicht?

Im IHK-Gesetz ist geregelt, dass die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der IHK, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch die Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht werden. Dazu werden Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung und der jährlichen Wirtschaftssatzung erhoben.

Wer legt den IHK-Beitrag fest?

Die Vollversammlung – das „Parlament der Wirtschaft“ – beschließt jährlich die Wirtschaftssatzung und damit die Höhe des IHK-Beitrags. Die Vollversammlung wird alle fünf Jahre in freier und geheimer Wahl durch die Mitgliedsunternehmen bestimmt. Jedes Unternehmen hat unabhängig von seiner Größe eine Stimme und wählt die Vertreter in seiner Branche.

Wie setzt sich der IHK-Beitrag zusammen?

Der IHK-Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einer Umlage. Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist der Gewerbeertrag. Falls kein Gewerbeertrag festgesetzt wird, bezieht sich die Bemessungsgrundlage auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Wie hoch sind die Beiträge und wer ist von der Beitragspflicht freigestellt?

Die Staffelung des Grundbeitrags und der Umlagesatz sind der jährlich von der Vollversammlung verabschiedeten Wirtschaftssatzung zu entnehmen.

Nicht in das Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige sind vom Beitrag freigestellt, wenn der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 5.200 EUR liegt.

Sind Mitglieder der Handwerkskammer (HWK) auch IHK-zugehörig?

Liegt eine Eintragung in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe vor, so gehört der Gewerbetreibende nur bei Vorhandensein eines nichthandwerklichen und nichthandwerksähnlichen Betriebsteils und nur mit diesem der IHK an.

Eine Beitragspflicht bei der IHK besteht für diese gemischtgewerblichen Betriebe, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der maßgebliche Umsatz des nichthandwerklichen und nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 EUR im Jahr übersteigt. In diesem Fall wird auf Antrag eine Beitragsabgrenzung zwischen HWK und IHK vorgenommen. Gemischtgewerbliche Kleingewerbetreibende sind grundsätzlich von der IHK-Beitragspflicht entbunden.

Welche Regelungen zum IHK-Beitrag gibt es für Existenzgründer?

Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen sind, soweit der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt, im Jahr der Betriebseröffnung und im zweiten Jahr von der Umlage und dem Grundbeitrag sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit.

Voraussetzung ist, dass in den letzten fünf Jahren vor der Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt wurden, noch eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Zehntel bestand. Die Erfüllung dieser Voraussetzung muss gegenüber der IHK auf einer speziellen Erklärung mit der Unterschrift bestätigt werden.